

Fassung vom 2012-02-13
Projekt Nr.: 2011-014

1. Fertigung



Gemeinde Biberach
Hauptstraße 27
77781 Biberach

Satzung der Gemeinde Biberach über

Bebauungsplan : **„Östlich der Bahnlinie“**

in der Fassung der 19. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Neufassung)

Biberach, **2.4. Feb. 2012**

Bürgermeister:



Hans Peter Heizmann



Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 13.02.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Östlich der Bahnlinie“ in der Fassung der 19. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Östlich der Bahnlinie“ in der Fassung der 19. Änderung. Sie gelten für den gesamten Geltungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 19. Änderung bestehen aus:
 - a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan in der Fassung der 19. Änderung, Maßstab 1:1.000,
in der Fassung vom 13.02.2012
 - b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil in der Fassung der 19. Änderung,
in der Fassung vom 13.02.2012

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan in der Fassung der 19. Änderung
 - b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil in der Fassung der 19. Änderung

3. Beigefügt sind:
 - a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 19. Änderung,
in der Fassung vom 13.02.2012
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000,
in der Fassung vom 13.02.2012

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan in der Fassung der 19. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.


§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem Bebauungsplan in der Fassung der 19. Änderung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

**Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans in der Fassung der 19.
Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Bebauungsplan „Östlich der Bahnlinie“ in der Fassung der 19. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 27.02.2012 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Biberach, den **28. Feb. 2012**



.....
Hans Peter Heizmann, Bürgermeister

Aufgestellt: Lahr, 13.02.2012

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin